

Merkblatt zur Ausübung der Jagd/ verstärkten Bejagung/Entnahme von Schwarzwild in den ASP- Restriktionsgebieten

Zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest hat die Landesdirektion Sachsen am 13.07.2021 zwei Allgemeinverfügungen für die ASP-Restriktionsgebiete der

- Sperrzone I (Pufferzone)
- und Sperrzone II [gefährdetes Gebiet],

angeordnet. Sie sind auf Homepage der Landesdirektion Sachsen veröffentlicht (unter Bekanntmachungen Tierseuchenbekämpfung zur Sperrzone II vgl. https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=17881&art_param=810 bzw. zur Sperrzone I https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=17886&art_param=810)

In Bezug auf die Ausübung der regulären Bejagung in der Pufferzone, der im Rahmen der Allgemeinverfügung angeordneten verstärkten Bejagung und der veterinärbehördlich per Einzelanordnung angeordneten Entnahme von Schwarzwild einschließlich veterinärbehördlich angeordneter Fang und Tötung von Schwarzwild gilt Folgendes

Reguläre Bejagung einschließlich die durch die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 13. Juli 2021 angeordnete verstärkte Bejagung des Schwarzwildes

Solange keine gesonderte veterinärbehördliche Anordnung zur Entnahme von Schwarzwild zwecks Tilgung der Afrikanischen Schweinepest besteht (eine Entnahme von Schwarzwild würde außerhalb des Jagdrechts auf Grundlage des Veterinärrechtes, nicht auf Grundlage des Jagdrechtes erfolgen) gelten im Hinblick auf die bei der Jagd zulässigen Mittel die einschlägigen jagd- und waffenrechtlichen Regelungen.

Das bestehende Regelwerk ist den Jägerinnen und Jägern bekannt ist!

- Wesentliche Rechtsgrundlagen
 - Bundesjagdgesetz (BJagdG), Sächsisches Jagdgesetz (SächsJagdG), Sächsische Jagdverordnung (SächsJagdVO), Waffengesetz (WaffG).
- Was ist erlaubt?
 - Jagdausübung unter Beachtung der jagd- und waffenrechtlichen Bestimmungen,
 - Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen (Wärmebildgeräte, Restlichtverstärker ohne Infrarotaufheller) in Verbindung mit Jagdlangwaffen bei der Jagdausübung auf Schwarzwild,
 - Verwendung von Schalldämpfern,
 - Einsatz künstlicher Lichtquellen, soweit diese nicht direkt mit der Jagdwaffe verbunden sind, bei der Jagdausübung auf Schwarzwild,
 - ganzjährige Bejagbarkeit des Schwarzwildes unter Beachtung von § 22 Absatz 4 BJagdG (Schutz der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere – das heißt, Bachen dürfen zwar ganzjährig, aber erst dann erlegt werden, wenn sie keine abhängigen Frischlinge mehr führen),
 - Fangjagd auf Schwarzwild mit Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde.
- Legitimation
 - gültiger Jagdschein, Waffenbesitzkarte, ggf. Genehmigung der Jagdbehörde (Fangjagd), Jagdausübung im Jagdbezirk als Jagdausübungsberechtigter mit voller Befugnis oder als angestellter Jäger oder als Jagdgast mit beschränkter Befugnis zur Jagdausübung.

!!!Sonderfall!!!

Soweit eine Person durch eine veterinärbehördliche Einzelanordnung zur verstärkten Bejagung zwecks Tilgung der Afrikanischen Schweinepest beauftragt wurde, **können über dieses veterinärbehördliche Beauftragungsschreiben ggf. weitergehende waffenrechtliche Legitimationen vermittelt werden** (etwa hinsichtlich des Einsatzes künstlicher Lichtquellen wie Taschenlampen und Infrarotaufheller in Verbindung mit Jagdlangwaffen). Es ist jedoch nicht möglich, innerhalb einer derartigen Einzelanordnung zur Bejagung Ausnahmen von jagdrechtlichen Bestimmungen zuzulassen.

Veterinärbehördlich per Einzelanordnung angeordnete Entnahme von Schwarzwild einschließlich veterinärbehördlich angeordneter Fang und Tötung von Schwarzwild

Soweit eine veterinärbehördliche Anordnung zur Entnahme von Schwarzwild und/oder ein veterinärbehördlich angeordneter Fang und Tötung **als Einzelanordnung an eine Person ergangen ist**, erfolgt die Tötung und/oder der Fang mit anschließender Tötung des Schwarzwildes auf Grundlage des Veterinärrechtes, nicht auf Grundlage des Jagdrechtes.

• Rechtsgrundlagen

- Entnahme erfolgt auf Grundlage einer tierseuchenrechtlichen Einzelanordnung – es handelt sich nicht um Jagd im Sinne des Jagdrechtes,
- mithin greifen die für die Jagd geltenden rechtlichen Regelungen – auch die für die befugte Jagdausübung nach § 13 Absatz 6 des Waffengesetzes (WaffG) geltenden waffenrechtlichen Privilegierungen für Jäger – nicht,
- es bedarf einer eigenen waffenrechtlichen Legitimation der mit der Tötung beauftragten Personen,
- Legitimation zum Führen von Waffen besteht innerhalb der Reichweite der (veterinär)behördlichen Beauftragung (=Beauftragung im Sinne von § 40 Absatz 2 WaffG).

• Was ist erlaubt?

Jagdrechtliche Verbote finden keine Anwendung. Die zuständige Veterinärbehörde legt unter Berücksichtigung von Tierschutzaspekten in der **Einzelanordnung** fest, ob und welche über die Möglichkeiten der regulären Jagdausübung hinausgehende Handlungsoptionen eingeräumt werden. Erlaubt ist das, was die zuständige Veterinärbehörde im gesetzlich zulässigen Rahmen für geboten hält und **in der Einzelanordnung festlegt**. Dies kann zum Beispiel die Erlaubnis umfassen,

- auf einzelne gestreifte Frischlinge aus einer Entfernung von höchstens 30 Metern auch mit Schrot zu schießen, wenn eine ausreichende Tötungswirkung gewährleistet ist,
- Wildschweine auch mit halbautomatischen Waffen, die mit mehr als drei und höchstens 10 Patronen geladen sind, zu töten,
- zur Aufzucht der Jungtiere notwendige Elterntiere zu töten mit der Verpflichtung, im Anschluss darauf hinzuwirken, dass die Jungtiere ebenfalls zeitnah entnommen werden,
- Schwarzwild in Saufängen mit Kopfschuss unter Verwendung von Büchsenpatronen unter 6,5 mm und einer Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von weniger als 2000 Joule zu erlegen; das Mindestkaliber ist 5,6 mm IfB (.22 I.r.).
- beim Fang von Schwarzwild die kontrollierte Fernüberwachung und Fernauslösung zu praktizieren,
- beim Fang von Schwarzwild Kirrmittel nach Art und Umfang abweichend vom jagdrechtlichen Regelwerk einsetzen zu können.

• Legitimation:

- Entnahme und/oder Fang mit anschließender Tötung erfolgen im Rahmen einer personenbezogenen veterinärbehördlichen Beauftragung mit Festlegung des Zeitraumes, Zuweisung auf Fläche, ggf. Behördenkoordinierung durch ortsansässige Jagdausübungsberechtigte, Jagdgäste, angestellte Jäger oder durch Beauftragung von Dritten (zum Beispiel Berufsjäger, Polizei), der räumliche Einsatz ist dabei nicht zwingend an Jagdbezirks-grenzen gebunden.